

## **Zur zivil- und strafrechtlichen Haftung von Sachverständigen (Ziviltechnikern)**

In Gesprächen mit KollegInnen in den letzten Jahren ist mir immer wieder bewusst geworden, wie unterschiedlich mögliche juristische Konsequenzen im Falle eines von Ziviltechnikern verursachten Schadens eingeschätzt werden. Von Aussagen wie „*man kann sowieso jede Haftung vertraglich ausschließen*“ bis „*wenn wirklich was passiert, braucht man nur sagen, dass man bei der Befundaufnahme etwas nicht gesehen hat – weil für das, was man nicht sieht kann man nicht bestraft werden*“ habe ich schon vieles gehört. Beide Male war der jeweilige Kollege nicht zu überzeugen, dass er – zumindest meinem Rechtsverständnis nach – schon „*mit einem Fuß im Häfn*“ steht.

Bei den zu unserer Fachgruppe gehörenden Befugnissen ist das Thema relevant, weil bei den von uns begutachteten Maschinen, Produktionsanlagen, elektrotechnischen Anlagen oder verfahrenstechnischen Anlagen, im Falle eines Unfalles hohe Sachschäden und - noch viel schlimmer - Personenschäden möglich sind. Bei den baunahen Befugnissen sind die denkbaren Risiken insbesondere durch Bauaufsicht, die Hinweispflicht bei Baustellenbegehungen in Bezug auf Verletzungen des ArbeitnehmerInnenschutzes, (Personen-)Schäden aufgrund fehlerhafter statischer Berechnungen oder Brandschutzgutachten, usw. gegeben.

Durch die Gefahr von durch einen ZT verursachten Personenschaden können wir auch mit strafrechtlichen Delikten konfrontiert sein, wie z.B.: fahrlässige Körperverletzung; fahrlässige Tötung; grob fahrlässige Tötung; etc. Daher ist das Thema für alle ZT-Befugnisse relevant, schon alleine, weil es im Falle einer Verurteilung existenzbedrohend sein kann.

Auch sehen JuristInnen die Welt anders als IngenieurInnen. Es fängt damit an, dass sich die Ausbildung von IngenieurInnen auf Gesetze fokussiert, die wir auch ganz gut verstehen, nämlich Naturgesetze. Diese sind überall und auch für jeden exakt gleich. Für jene Gesetze die im Mittelpunkt der juristischen Arbeit stehen, gilt das nicht unbedingt. Sie gelten möglicherweise nicht einmal im benachbarten Bundesland, und die Formulierung oder der historische Kontext lassen oft auch einen gewissen Spielraum bei der Auslegung zu.

Natürlich sind für uns ZT auch juristische Themen wichtig, nicht umsonst hat unsere FG vor einigen Jahren einen Artikel mit dem Titel „*Die „technischen Notare“ Zivilingenieure – unabhängige Sachverständige ex-lege*“ verfasst. Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir ZT uns auch juristisch fortlaufend weiterbilden. Die Chance hat sich für uns geboten, als Rechtsanwalt Dr. Firas El-Juaneh angeboten hat einen Vortrag zur Haftung von Ziviltechnikern als Sachverständige zu halten. Die Veranstaltung fand am 22.01.2024 statt und die zur Verfügung stehenden Plätze waren schnell ausgebucht.

### **Der Vortrag**

Für Sachverständige gilt, so Dr. El-Juaneh, ein höherer objektiver Sorgfaltsmaßstab als für die Allgemeinheit, weil sie über besonderes Können oder Fachwissen verfügen müssen. Hält man diesen Sorgfaltsmaßstab nicht ein, so wird man schadenersatzpflichtig und handelt fahrlässig im strafrechtlichen Sinn. Er ist anschließend ausführlich auf die Unterschiede zwischen leichter Fahrlässigkeit; grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bzw. Eventual-Vorsatz eingegangen und hat die vier Voraussetzungen für den Anspruch auf Schadenersatz erklärt: **Schaden; Kausalität;**

**Rechtswidrigkeit; Verschulden.** Wichtig zu wissen ist, dass man als SV in Bezug auf Haftung für Auskünfte auch für eine (z.B. telefonische) unentgeltliche Erstauskunft haftbar gemacht werden kann.

Praxisnahes Beispiel:

Die straf- und zivilrechtlichen Risiken der Tätigkeit eines Ziviltechnikers wurden anhand des folgenden Beispiels dargelegt:

Der ZT X ist beauftragt eine Überprüfung gem. §7 VEXAT vorzunehmen, dabei prüft er die Anlage auf ihre Explosionssicherheit. Er übersieht, dass ein elektrisches Betriebsmittel nicht für die definierte Zone geeignet ist (z.B. Standardlichtschalter (LS) statt Ex-geschütztem LS) und es daher eine potenzielle Zündquelle darstellt. Schließlich bestätigt er die Sicherheit der elektrischen Anlage.

Drei Wochen später löst ein Funke, der von dem nicht bestimmungsgemäßen LS ausgeht, eine Explosion in der Fabrik aus. Dabei stirbt ein Mitarbeiter des Auftraggebers und ein weiterer wird verletzt. Ein Teil der Fabrik brennt ab.

Strafrechtliche Aspekte des Beispiels in Bezug auf den zu Tode gekommenen Mitarbeiter:

X erfüllt die objektiven Tatbestandsmerkmale, weil sein Handeln den Tod des MA zur Folge hat. X handelt sorgfaltswidrig und damit fahrlässig, weil er als Sachverständiger bei dieser Überprüfung keine potenziellen Zündquellen übersehen hätte dürfen.

Das Handeln des X ist auch kausal für den Tod des MA, denn hätte X die Prüfung ordnungsgemäß vorgenommen, wäre die Anlage nicht in Betrieb genommen worden.

Daraus folgt: Der Ziviltechniker X ist strafbar wegen fahrlässiger Tötung. Der Strafraum beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder bis zu 720 Tagessätze Geldstrafe. Zu erwähnen ist, dass eine Berufshaftpflichtversicherung hier nicht hilft: Sie zahlt weder Strafen noch geht sie für den Versicherten ins Gefängnis.

Zivilrechtliche Aspekte des Beispiels:

Zivilrechtliche Forderungen der Hinterbliebenen des verstorbenen Mitarbeiters wurden um den Text kurz zu halten hier nicht dargelegt.

Alle vier Voraussetzungen für Schadenersatzpflicht sind erfüllt:

	<b>Gegenüber Auftraggeber (AG)</b>	<b>Gegenüber zweitem MA</b>
<b>Schaden</b>	Abgebrannte Fabrik	Heilungskosten; Schmerzensgeld; zukünftiger Verdienstentgang; etc.
<b>Kausalität</b>	hätte X die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt, wäre die Anlage nicht in Betrieb genommen worden	
<b>Rechtswidrigkeit</b>	Das Handeln des X ist rechtswidrig, weil er (a) dem AG eine Überprüfung schuldet, die dem Stand der Technik entspricht und (b) ein Schutzgesetz verletzt hat ( <i>die VEXAT ist eine Verordnung zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz</i> )	
<b>Verschulden</b>	Er handelt gem. §1299 ABGB schuldhaft, weil er als Ziviltechniker die Überprüfung gem. §7 VEXAT dem Stand der Technik entsprechend durchzuführen hat. Außerdem gilt die Beweislastumkehr gem. §1298 ABGB.	

Daraus folgt: Der Ziviltechniker X ist beiden Parteien gegenüber schadenersatzpflichtig.

Zum Abschluss des Vortrags lieferte Dr. El-Juaneh noch einige Praxisbeispiele von Gerichtsverhandlungen, Stichworte: gute/schlechte Beweismittel; Beweislastumkehr; Beweiswürdigung; Tonaufnahmen; (erweiterte) Hinweispflicht und hat ausgeführt, wie man aus der Haftung kommen kann.

In der anschließenden Diskussion wurde lebhaft über verschiedene Praxisbeispiele diskutiert und die zwei eingangs erwähnten Irrmeinungen aufgelöst:

a) „man kann sowieso jede Haftung vertraglich ausschließen“

=> Im Strafrecht hält das keinesfalls. Im Zivilrecht ist es fraglich, ob das vor Gericht hält.

b) „[...] für das, was man nicht sieht kann man nicht bestraft werden“

=> die Frage ist nicht, was man gesehen hat, sondern: Was hätte man sehen müssen?

### **Fazit**

Das Feedback auf den Vortrag war sehr gut. Auch wenn man das Vorgetragene bereits spätestens für die ZT Prüfung gelernt hat, war es sehr spannend das Thema gut aufbereitet, praxisnahe vorgetragen und auf das Wesentliche komprimiert abermals zu hören. Dazu kommt, dass ein prozesserfahrener Rechtsanwalt das Thema auf eine besonders lebhafte und spannende Art vorträgt.

*Koloman Ucakar*